

# **Merkblatt zur Beschäftigung von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern**

**Wichtig:**

**Jede Art der Beschäftigung (auch Praktika, Hospitationen, Qualifizierungsmaßnahmen, Ausbildung etc.) muss vor der Aufnahme von der Ausländerbehörde erlaubt werden.**

**Diese Erlaubnis wird von der Ausländerbehörde in das „Ausweisdokument“ eingetragen und ermöglicht es so jedem Arbeitgeber, sich vor Beginn der Beschäftigung zu informieren, welches „Ausweisdokument“ der potenzielle Arbeitnehmer besitzt und ob die Beschäftigung durch die Ausländerbehörde erlaubt wurde und eingetragen ist.**

**Eine Beschäftigung ohne entsprechende Erlaubnis stellt den Tatbestand der „Schwarzarbeit“ dar und wird ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.**

## **1. Asylbewerber**

Gem. § 61 Abs. 2 Asylgesetz (ASYLG) kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat

Dies gilt nicht für Asylbewerber aus sicheren Drittstaaten (Serbien, Kosovo, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Mazedonien, Ghana und Senegal), die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben. Diesem Personenkreis darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung **nicht** erlaubt werden.

Voraussetzung und Ablauf für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis:

1. Suche eines Arbeitgebers, der den Asylbewerber einstellen möchte
2. Termin bei der Ausländerbehörde und Aushändigung einer „Stellenbeschreibung“
3. Vollständiges Ausfüllen der „Stellenbeschreibung“ durch den Arbeitgeber, insbesondere genaue Angaben über die Person, Angaben zum Betrieb, Beschreibung der auszuführenden Arbeit, exakte Angabe des Stundenlohns (ortsüblicher Mindestlohn) und Angabe der Arbeitszeit in Stunden (wöchentlich/monatlich) und Angabe über Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (befristet oder unbefristet)
4. Abgabe der „Stellenbeschreibung“ bei der Ausländerbehörde
5. Anfrage zur Zustimmung bei der Agentur für Arbeit durch die Ausländerbehörde (Dauer des Zustimmungsverfahrens: In der Regel 3 bis 4 Wochen)
6. Bei Zustimmung durch die Agentur für Arbeit, Prüfung durch die Ausländerbehörde, ob Erlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden kann (Ablehnung z. B. bei Vorliegen von Straftaten)
7. Bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis: Termin bei der Ausländerbehörde; Eintragung in die Aufenthaltsgestattung

8. Bei Verlängerung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses ist das Verfahren (1. Bis 8.) erneut durchzuführen. Hier sind dann neben der „Stellenbeschreibung“ auch Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate vorzulegen
9. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber dies der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen

**Sofern das Asylverfahren während der Zustimmungsphase oder während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses negativ abgeschlossen wird und der Asylbewerber zur Ausreise verpflichtet ist, kann das Beschäftigungsverhältnis bis zur Ausreise nur erlaubt werden, wenn der Ausländer Nachweise über seine Identität vorgelegt hat oder zeitnah (innerhalb von zwei Wochen) vorlegt.**

**Ansonsten ist die Weiterbeschäftigung zu untersagen und das Beschäftigungsverhältnis unverzüglich zu beenden!**

## 2. Geduldete Ausländer

Grundsätzlich kommt die Erteilung einer Erlaubnis für eine Beschäftigung für geduldete Ausländer nicht in Betracht, da diese verpflichtet sind, die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu verlassen.

Gem. § 32 Abs. 1 Beschäftigungsverordnung i. V. m. § 60 a Abs. 6 Aufenthaltsgesetz kann in Ausnahmefällen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, mit Zustimmung der Agentur für Arbeit eine Beschäftigung nach drei Monaten Aufenthalt erlaubt werden, sofern sie das Ausreisehindernis nicht selbst zu vertreten haben (z. B. keine Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten - § 49 Abs. 2 AufenthG).

Das Zustimmungsverfahren bei der Agentur für Arbeit ist nach 4 Jahren Aufenthalt nicht mehr erforderlich; es bedarf hier aber zwingend der Erteilung der Erlaubnis der Beschäftigung durch die Ausländerbehörde.

Bzgl. des Verfahrens wird auf die Ausführungen bei Asylbewerbern (siehe 1.) verwiesen.

### **Ergänzende Anmerkung::**

Die Zustimmung zur Beschäftigung wird von der Agentur für Arbeit im Regelfall für mehrere Monate oder bis maximal drei Jahre erteilt. Hierzu ist anzumerken, dass die Erlaubnis für die Beschäftigung durch die Ausländerbehörde immer nur bis zum Ablauf der Frist auf dem ausgestellten Dokument (Aufenthaltsgestattung, Duldung) gilt. Sowohl der Ausländer, als auch der Arbeitgeber haben darauf zu achten, dass hier rechtzeitig eine Verlängerung beantragt wird.

**In Einzelfällen und insbesondere bei speziellen Fragen empfehlen wir rechtzeitige Rücksprache mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Ausländerbehörde.**